

Verordnung

des Regierungspräsidiums Dessau über das Naturschutzgebiet „Taubequellen“ in der Gemeinde Schierau, Landkreis Bitterfeld vom 12. Dezember 1995

Aufgrund der §§ 17, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108, geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994, GVBl. LSA Nr. 25/1994, S. 608) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

(1)

Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Schierau, Landkreis Bitterfeld, wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „**Taubequellen**“.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 48,5 ha.

(2)

Der Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktlinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung, Sicherung und ungestörte Entwicklung der vom Hangwasserzufluss sowie durch die Bautätigkeit des Bibers geprägten Quellbereiche, insbesondere der naturnahen Waldbestände und Feuchtgebiete als sich ungestört von unmittelbaren menschlichen Einflüssen selbstregulierende Ökosysteme mit den dazugehörigen Totholzanteilen sowie den charakteristischen Pflanzengesellschaften,
2. die Entwicklung des nicht naturnahen Waldbestandes zu naturnahem standortgerechtem Wald,
3. die Erhaltung und Förderung des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes,
4. die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Brut-, Wohn-, Nahrungs- und Rastraum für z. T. seltene, besonders geschützte und vom Aussterben bedrohte Tiere sowie als Wuchsort für seltene und gefährdete Pflanzen und Pflanzengesellschaften,
5. die Bewahrung der relativen Ruhe des Gebietes als Voraussetzung für die Erhaltung besonders störungsempfindlicher Arten.

§ 3 Verbote

(1)

Nach § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden. Trampelpfade, Waldschneisen und Wildwechsel gelten nicht als Wege im Sinne dieser Verordnung.

(2)

Insbesondere ist es verboten:

1. Fahrzeuge aller Art (ausgenommen Fahrzeuge ohne Motorkraft und Krankenfahrstühle) zu fahren, zu parken oder abzustellen,
2. Bäume, Gebüsche oder sonstige Pflanzen oder Teile von ihnen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
3. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
4. Pflanzen oder Tiere einzubringen,
5. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
6. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind,
7. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenerhärtungen von Wegen durchzuführen,
8. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern,
9. Hunde und andere nicht wild lebende Tiere frei laufen zu lassen,
10. zu lagern, zu zelten oder Wohn- bzw. Bauwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
11. zu reiten,
12. Feuer anzufachen,
13. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge o. ä.).

§ 4 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden abweichend von §17 Aus. 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 3:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung der in der mitveröffentlichten Karte als Dauergrünland dargestellten Fläche als ein- bis zweischürige Mähwiese (erste Mahd nicht vor dem 15. Juni eines jeden Jahres) oder als extensive Beweidung mit 1 - 2 GE/ha; bei Düngung darf der Reinstickstoffgehalt von max. 40 kg/ha nicht überschritten werden,

jedoch ohne

- Veränderung der Bodengestalt,
 - Umbruch,
 - Neuanlage von Wegen,
 - Entwässerungsmaßnahmen,
 - Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fest- und Trockenmist,
 - Walzen und Schleppen in der Zeit vom 15. März bis 20. Juni eines jeden Jahres,
 - Lagerung von landwirtschaftlichem Wirtschaftsgut (z. B. Misthaufen, Stroh, Silagen)
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf der Grundlage der Forsteinrichtung in den Forstunterabteilungen b¹, b², c, d², e, f der Forstabteilung 4115 sowie in den Forstunterabteilungen a und b¹ der Forstabteilung 4116 wie folgt:
 - langfristige Umwandlung der nichtstandortgerechten Bestände in einen der potentiellen natürlichen Vegetation nahekommenden Wald,
 - Kahlschläge dürfen die Größe von 1,5 ha (zusammenhängend) nicht überschreiten,
 - Holzeinschlag, -transport. Bestandspflege und Wegebau nur in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar des folgenden Jahres,
 - Förderung bzw. Schonung der natürlichen Artenvielfalt auf den Flächen,
 - bei Erforderlichkeit vorübergehende Einzäunung von Waldflächen zur Waldverjüngung,
 - Belassung von mindestens vier Altbäumen/ha bis zu deren natürlichem Verfall,
 - Belassung von Horst- und Höhlenbäumen,
 - Vorrang der Naturverjüngung,
 - keine Düngung und Kalkung.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur in begründeten Einzelfällen und im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau zulässig.

3. eine einzelstammweise und schonende Entnahme der Altkiefern in Form eines „Sanitärhiebes innerhalb der Forstunterabteilung b² der Forstabteilung 4116 in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar des folgenden Jahres unter Belassung von Horst- und Höhlenbäumen,
4. die ordnungsgemäße Ansitz- oder Pirschjagd sowie die Errichtung von Hochsitzen, soweit sie sich nach Material und Bauweise der Landschaft anpassen, innerhalb der Forstunterabteilungen b¹ b², c, d², e und f der Forstabteilung 4115,

5. die ordnungsgemäße Pirschjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar des folgenden Jahres innerhalb der Forstunterabteilungen a, b¹ b² der Forstabteilung 4116,
6. weitere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wobei Zeitpunkt und Ausführung mit dem Regierungspräsidium Dessau abzustimmen sind; die Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzuge,
7. das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte, unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume,
8. das Betreten des Gebietes:
 - durch die Naturschutz- und Forstbehörden und deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Regierungspräsidium Dessau,zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben unter weitestmöglicher Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume,
9. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutze/zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Dessau durchgeführt werden.

§ 5 Duldungspflichten

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:

- das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes,
- Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes.

§ 6 Befreiung

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Dessau auf Antrag nach § 44 NatSchG LSA Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7
Zuwiderhandlungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Regierungspräsidium Dessau

Heinemann
Regierungsvizepräsident

Grenzbeschreibung zur Verordnung des Naturschutzgebietes „Taubeguellen“, Landkreis Bitterfeld

Das Naturschutzgebiet ist ca. 48,5 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkung Schierau. Die Grenze des Gebietes verläuft, im Süden beginnend an dem Punkt, an dem ein Waldweg von der Landstraße Marke-Schierau (Höhe Ortsausgang Bahnhof Marke in Richtung Schierau) nach Norden in den Wald (südlichste Ausdehnung des Schutzgebietes) führt, wie folgt:

Zunächst entlang des östlichen Waldwegrandes nach Norden bis dieser nach ca. 1.400 m auf einen Waldweg trifft, der aus Nordwest kommt. An dieser Steile ist die nördlichste Ausdehnung des Gebietes erreicht und der Weg und somit der Grenzverlauf ändern die Richtung zunächst nach Südosten und trifft dabei auf den Taube-Landgraben. Ca. 50 m nach der Überquerung des Weges über den Landgraben wird die Grenze identisch mit der von hieraus in südwestliche Richtung verlaufenden Waldkante. Nach ca. 250 m trifft ihr Verlauf eine Bodenreliefkante, die in einem Winkel von etwa 90 ° das Grünland in südöstlicher Richtung durchquert. Entlang dieser Bodenreliefkante trifft der Grenzverlauf nach ca. 100 m auf die östliche Grenze einer ehemals als Sportplatz genutzten Grünlandfläche. Hier schwenkt sie im rechten Winkel nach Südsüdwest ab und verläuft auf ca. 100 m entlang dieses Platzes, um danach wieder im Winkel von ca. 90 °C in östliche Richtung überzugehen. Auf ca. 200 m Länge wird die Schutzgebietsgrenze nun von der Waldkante gebildet, bis sie auf einen Waldweg trifft. Die Grenze folgt nun dem westlichen Rand dieses Weges nach Süden und erreicht nach ca. 590 m die Landstraße Schierau-Marke. Von hieraus verläuft die Grenze am nordwestlichen Straßenrand dieser Landstraße ca. 330 m in südwestlicher Richtung, bis sie auf den Ausgangspunkt des Grenzverlaufes trifft.